



Vereinsatzung

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 15. September 1950 in Gifhorn gegründete Tischtennis-Club führt den Namen „**Tischtennis-Club `Schwarz-Rot` Gifhorn e. V. von 1950**“. Er ist Mitglied des Landesfachverbandes Tischtennis im Landessportbund Niedersachsen. Der Club hat seinen Sitz in Gifhorn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitglieder

Der Club unterscheidet

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder (Stichtag entsprechend der Satzung des Deutschen Tischtennis Bundes (DTTB))
- d) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder



GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Christian Schlifski (1. Vorsitzender), Joachim Voigt (2. Vorsitzender), Florian Jung (Finanzen), Dr. Jochen Maaß (Geschäftsführer)

ERWEITERTER VORSTAND

Thorsten Grauman (Sport), Gerhard Henneicke (Internet), Andreas Brathuhn (Presse), Bjarne Graumann u. Ulf Reichelt (Jugend), Hans-Jürgen Kolmer (Geräte), n.N. (Damen)

BANKVERBINDUNG

Volksbank Braunschweig-Wolfsburg
IBAN: DE41269910663011135000
BIC : GENODEF1WOB



Vereinsatzung

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende, ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Clubs.
2. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und erst wirksam nach dem Erhalt einer Empfangsbestätigung.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Clubs
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, wie die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden. Nähere Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben in der Jugend-Versammlung alle jugendlichen Mitglieder des Clubs Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.



Vereinsatzung

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Cluborgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3.2), gegen einen Ausschluss (§ 4.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 7) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 9

Cluborgane

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung
 - auf der aktuellen Homepage des Clubs und



Vereinsatzung

- an der Aushangtafel des Clubs im Eingangsbereich der Turnhalle am Lehmweg 58 in 38518 Gifhorn oder
- durch schriftliche Benachrichtigung an die Mitglieder, die keine E-Mailadresse angegeben haben oder
- per E-Mail.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Clubs eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss mit einfacher Mehrheit entsprochen werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - dem Geschäftsführer



Vereinsatzung

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand und

den Bereichsleitern für

- Jugendsport: 1. und 2. Jugendwart
- Frauensport: Damenwartin
- Breiten- und Wettkampfsport: Sportwart
- Öffentlichkeitsarbeit: Pressewart
- Sportgeräte: Gerätewart
- Homepage und Internet: Internetbeauftragter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Club wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Ressortleiter für Jugendsport (1. und 2. Jugendwart) werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Clubs gewählt (vgl. § 6 Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Clubinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Anfragen.
Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 12

Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Club.

Er leitet alle Versammlungen und Sitzungen (vgl. § 11, Ziffer 4) und leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Clubs. Er hat darauf zu achten, dass die sportlichen Bestimmungen und die die allgemeinen Anstands- und Ordnungsregeln eingehalten werden.

Der 2. Vorsitzende übernimmt bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Clubs unter persönlicher Haftung.

Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen Beleg nachzuweisen.



Vereinsatzung

Für die Mitgliederversammlung hat er eine Einnahmeüberschussrechnung vorzulegen und zu erläutern.

Außerdem ist ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand genehmigt sein muss.

Der Geschäftsführer ist für die ordentliche und für die pünktliche Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Clubs verantwortlich. Er hat zu sämtlichen Versammlungen des Clubs einzuladen.

Der 1. Jugendwart leitet die Jugendabteilung. Er vertritt die Interessen der Jugend in allen Cluborganen.

Der 2. Jugendwart übernimmt bei Abwesenheit des 1. Jugendwartes dessen Aufgaben. Im Übrigen unterstützt er ihn bei seiner Arbeit.

Der Sportwart ist zuständig für die Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen des Clubs sowie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Trainings.

Die Damenwartin hat die Interessen der Damen zu vertreten.

Der Presse- und Werbewart berichtet über die Veranstaltungen des Clubs in den Tageszeitungen. Um einen guten Kontakt zur Presse soll er bemüht sein.

Der Gerätewart hat für den ordentlichen Zustand der Geräte zu sorgen.

Der Internetbeauftragte führt die Homepage des Clubs und ist als Vereinsadministrator zuständig für die Nutzung und Verwaltung der elektronischen Medien übergeordneter Verbände und Einrichtungen, z. B. TTVN, KSB, LSB ect.

2. Der Geschäftsführer, der 1. Jugendwart, die Damenwartin und der Sportwart haben der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu geben.
3. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben des Clubs Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Jugend-Versammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.



Vereinsatzung

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Clubs gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 15 a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung entschieden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 16

Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.



Vereinsatzung

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen, Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tischtennis-Kreis-Verband Gifhorn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 17 a

Der "geschäftsführende Vorstand" ist ermächtigt, geringfügige Änderungen dieser Satzung zu beschließen, um sie den redaktionellen und / oder gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom *11. Mai 1991* außer Kraft.

Datum der Beschlussfassung: 18. April 2012

Gifhorn, am 18. April 2012

Christian Schlifski
1. Vorsitzender

Joachim Voigt
2. Vorsitzender